VERFAHRENSHILFE IM GERICHTSVERFAHREN – ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Wann kann Verfahrenshilfe beansprucht werden?

Wer die Kosten eines Gerichtsverfahrens nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes bezahlen kann, dem wird auf Antrag Verfahrenshilfe gewährt; d.h. man wird somit vorläufig von der Pflicht zur Zahlung der konkreten Prozesskosten befreit. Als **notwendiger Unterhalt** ist jener anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für die sie unterhaltspflichtig ist, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Im Wesentlichen sind für die Frage des notwendigen Unterhaltes 3 Faktoren maßgeblich, nämlich

- die **Einkommenssituation** des Antragstellers, wobei der notwendige Unterhalt abstrakt über dem Existenzminimum und unter dem standesgemäßen Unterhalt, also dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen liegt (zur groben Orientierung kann in der Regel ein Einkommen unter € 1.000,-- angenommen werden). Bei Selbstständigen kommt es auf dasjenige Einkommen an, das ihnen nach Abzug aller Betriebsausgaben und Abgaben tatsächlich verbleibt.
- Neben dem Einkommen ist auch das **Vermögen** des Antragstellers zu berücksichtigen (wie insbesondere Sparbücher, Wertpapiere, Lebensversicherungen sowie Liegenschaften). Einerseits sind Erträgnisse aus Vermögenswerten (wie z.B. Miet- oder Pachteinkünfte, Sparzinsen, Wertpapiererträge) heranzuziehen, andererseits notfalls auch die Vermögenssubstanz, wenn sich das Vermögen leicht verwerten lässt und nach den besonderen Verhältnissen seine Verwertung oder Belastung (insbesondere auch von Liegenschaften) zumutbar ist.
- Zu berücksichtigen ist ferner, ob und in welcher Höhe **Schulden** sowie **Unterhaltspflichten** seitens des Antragstellers bestehen.

Achtung: Inwieweit im Einzelnen Verfahrenshilfe gewährt werden kann, ist letztlich eine Ermessensentscheidung des zuständigen Richters unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles.

Weitere Voraussetzung für die Verfahrenshilfe ist, dass die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist.

Achtung: Mit 1.7.2009 wurde die Möglichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe auf natürliche Personen beschränkt! Der VfGH hält jedoch in seinem Erkenntnis vom 5.10.2011 den gänzlichen Ausschluss juristischer Personen von der Verfahrenshilfe für verfassungswidrig. Der Gesetzgeber ist zur Anpassung der Regelung bis 31.12.2012 gefordert.

Umfang der Verfahrenshilfe

Die gewährte Verfahrenshilfe bezieht sich immer nur auf einen bestimmten Rechtsstreit und in der Regel auf ein innerhalb eines Jahres nach Verfahrensabschluss eingeleitetes Exekutionsverfahren. Die Verfahrenshilfe darf nur im unbedingt erforderlichen Umfang bewilligt werden.

Folgende Begünstigungen kommen in Betracht: Befreiung von der Entrichtung der Gerichtsgebühren, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer, Beisitzer, Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, Barauslagen.

Wenn in einem Verfahren die Vertretung durch einen **Rechtsanwalt** gesetzlich vorgeschrieben (z.B. bei Streitwert über € 5.000,--) oder sonst nach Lage des Falles erforderlich ist (wenn beispielsweise in einem Verfahren ohne Anwaltspflicht besondere Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu erwarten sind), wird dem Antragsteller auch vorläufig unentgeltlich ein Rechtsanwalt beigegeben.

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwaltes beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zum Vertreter zu bestellen. Wünschen der Partei über die Auswahl des Rechtsanwaltes ist im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

Achtung: Die Verfahrenshilfe umfasst jedoch nicht jene Kosten, die dem Verfahrensgegner bei Prozessverlust zu ersetzen sind!

Nachzahlungspflicht

Bessern sich die Einkommensverhältnisse der Verfahrenshilfe beanspruchenden Partei, so hat sie das Gericht zur Nachzahlung der vorläufig befreiten Beträge zu verpflichten. Diese Nachzahlungspflicht verjährt allerdings in 3 Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

Antragstellung/Verfahren

Der Verfahrenshilfeantrag ist beim Prozessgericht erster Instanz entweder schriftlich zu stellen oder mündlich zu Protokoll zu bringen. Hat das Prozessgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll geben. Vielfach bietet sich die Antragstellung im Rahmen eines Amtstages beim Bezirksgericht (in der Regel Dienstag Vormittag) an.

In dem Antrag ist die Rechtssache genau zu bezeichnen, für die Verfahrenshilfe begehrt wird. Dem Antrag ist ein nicht mehr als vier Wochen altes **Vermögensbekenntnis** (d.h. ein Bekenntnis über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse) der Partei samt Unterlagen (Einkommensteuerbescheid, Abschrift der Einkommensteuererklärung, Lohn- bzw. Gehaltsbestätigung) beizuschließen. Antragsformulare liegen bei den Gerichten auf oder können auch aus dem Internet heruntergeladen werden (www.bmj.gv.at).

Über den Antrag ist auf der Grundlage des Vermögensbekenntnisses vom Prozessgericht erster Instanz mit Beschluss zu entscheiden. Gegen einen solchen Beschluss ist ein Rekurs zulässig.

Stand: August 2012

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!